

IQ Anerkennungsberatung

informiert

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Informationen zum Anerkennungszuspruch

Seit Dezember 2016 können Personen mit geringer Eigenleistungsfähigkeit zur Finanzierung eines beruflichen Anerkennungsverfahrens den Anerkennungszuspruch des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) nutzen. **Das Wichtigste in Kürze:**

- **Voraussetzungen:** Antragstellende leben seit mindestens drei Monaten in Deutschland, verfügen nicht über ausreichend eigene finanzielle Mittel und eine Kostenübernahme über SGB II bzw. III oder anderweitige Förderprogramme ist nicht möglich.
- **Förderfähige Kosten:** z.B. Übersetzungen, Beglaubigungen, Verfahrensgebühren und Kosten für die Beschaffung notwendiger Nachweise.
- **Nicht förderfähig** sind u.a. Sprachkurse, Zeugnisbewertungen, schulische Anerkennungen, Prüfungsgebühren, Anpassungsqualifizierungen, Lebensunterhalt und Kinderbetreuung.
- **Zuschuss:** 100 - 600€; anfallende Kosten können höher sein. Der Anerkennungszuspruch muss nicht zurückgezahlt werden.
- **Auszahlung:** erfolgt nach Vorlage von Rechnungen und Gebührenbescheiden. Erst nach Genehmigung des Anerkennungszuspruches können Kosten verausgabt werden.
- **Antrag:** kann nur über zuleitende Stellen, z.B. IQ Anerkennungsberatung, bei der zentralen Förderstelle Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH gestellt werden.

Für die Arbeitsverwaltung: Anlage B

Der Anerkennungszuspruch ist nachrangig und ergänzend zu den bereits existierenden Finanzierungsinstrumenten. Soweit es für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Kosten eines Anerkennungsverfahrens im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III (i.V.m. §16 Abs. 1 SGB II) übernommen werden.

Antragstellende benötigen daher eine schriftliche Auskunft ihrer zuständigen Arbeitsverwaltung in Form der „Anlage B: Auskunft zur Übernahme von Kosten im Anerkennungsverfahren durch die Agentur für Arbeit / Jobcenter“. Alternativ kann ein Schreiben mit dem jeweiligen Briefkopf der Arbeitsverwaltung dem Antrag beigelegt werden, bis zu welcher Höhe Kosten übernommen werden.

Eventuell müssen Antragstellende sich dazu erst arbeitsuchend melden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen, die nicht gefördert werden können, z.B. Studierende, Personen in Elternzeit mit Kindern unter 3 Jahren oder Geduldete mit Arbeitsverbot.

Stand August 2018

Alle Informationen unter: www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/anererkennungszuspruch.php

Herausgeber

Mobile Anerkennungsberatung (MoAB)
INBAS Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH
Herrnstraße 53 | 63065 Offenbach am Main

 www.inbas.com/moab

Mehr erfahren?

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab.

Die Mobile Anerkennungsberatung ist ein Teilprojekt im IQ Netzwerk Hessen.

www.hessen.netzwerk-iq.de